

Gesellschaftsvertrag der hamburger arbeit GmbH

Übersicht

§ 1	Firma der Gesellschaft, Sitz	Seite 2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	Seite 2
§ 3	Stammkapital	Seite 3
§ 4	Organe der Gesellschaft	Seite 3
§ 5	Geschäftsführung	Seite 3
§ 6	Vertretung der Gesellschaft	Seite 3
§ 7	Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl	Seite 3
§ 8	Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte	Seite 4
§ 9	Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse	Seite 5
§ 10	Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung	Seite 5
§ 11	Gesellschafterversammlung	Seite 6
§ 12	Geschäftsjahr	Seite 6
§ 13	Gemeinnützigkeit	Seite 6
§ 14	Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss	Seite 6
§ 15	Beziehungen zur FHH, Beteiligungen	Seite 7
§ 16	Auflösung der Gesellschaft	Seite 7
§ 17	Bekanntmachungen	Seite 8
§ 18	Schlussbestimmungen	Seite 8

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma

hamburger arbeit GmbH
- nachfolgend hamburger arbeit genannt -

Der Sitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die selbstlose Unterstützung körperlich, geistig oder seelisch bzw. wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung. Weiterer Zweck ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Wohlfahrtspflege. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratungs-, Qualifizierungs- sowie Bildungsangebote für arbeitsmarktferne Arbeitslose mit besonderen und in der Person liegenden Problemlagen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Beratung , Unterstützung sowie berufliche und persönliche Kompetenzentwicklung von schwer vermittelbaren Arbeitslosen, Beziehern und Bezieherinnen von Transferleistungen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen,
 - Beratung, Unterstützung und sozialpädagogische Betreuung des oben genannten Personenkreises, um diesem eine möglichst eigenständige Lebensführung zu ermöglichen bzw. diese zu stabilisieren,
 - Beratung und Unterstützung des oben genannten Personenkreises mit dem Ziel, die in Hamburg vorhandenen kommunalen Regelangebote effektiv zu nutzen sowie
 - die ideelle, finanzielle und aktive Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
- (3) Das Unternehmen bietet selbst Beratungen im Rahmen der vorhandenen Regelangebote an. Die Gesellschaft kann sich darüber hinaus auch im Rahmen anderer arbeitsmarkt-, sozial- und bildungspolitischer Maßnahmen Dritter betätigen oder diese aktiv, ideell und finanziell fördern, soweit sich die Maßnahmen an Personen richten, die Transferleistungen auf sozialrechtlicher Grundlage beziehen (z. B. hilfebedürftige Erwerbsfähige, Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte sowie Ausbildungs- und Arbeitssuchende) oder geeignet sind, den Bezug dieser Transferleistungen präventiv zu verhindern.
- (4) Im Rahmen der Leistungsangebote soll die Gesellschaft die Erfolgswirksamkeit bei der Inanspruchnahme kommunaler Begleit- und Eingliederungsleistungen ermitteln, um damit die fachpolitische Steuerung der Landes- und oder Bundesbehörden zu unterstützen.
- (5) Die hamburger arbeit kann Kooperationspartner in die Erbringung der Leistungen einbeziehen.

- (6) Zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Zwecke kann die Gesellschaft auch Arbeitnehmerüberlassung betreiben, soweit dies mit ihren steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung in Einklang steht.
- (7) Die Gesellschaft ist berechtigt, allein oder zusammen mit anderen Gesellschaften Unternehmen im Inland zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen oder ihre Geschäfte zu führen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient und mit den Vorschriften zur steuerlichen Gemeinnützigkeit in Einklang steht.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 37.000,-- Euro.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Die Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Sind mehrere Prokuristen bzw. Prokuristinnen bestellt, sind jeweils nur zwei gemeinschaftlich zur Vertretung befugt. Einzelprokura kann erteilt werden.

§ 7

Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und zwei Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (5) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

§ 8

Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4).
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
 1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten,

2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind,
 3. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
 4. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
 5. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevermögen überschritten wird,
 6. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
 8. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse aus mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 10

Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

§ 11

Die Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin,
 4. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
 5. die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit sie nicht selbst steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht gemäß § 289 HGB und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat jährlich in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen. In diesem Beschluss über die Verwendung des Gewinns kann dieser ganz oder teilweise in Rücklagen eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 15

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.

Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft/ Ausscheiden von Gesellschaftern/ Wegfall gemeinnütziger Zwecke

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die für Arbeitsmarktpolitik zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für sozial- und arbeitsmarktpolitische Ziele .

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.